

Nachteilsausgleich

Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze im Rahmen der "Abitur-bestenquote" ist die Durchschnittsnote das wesentliche Auswahlkriterium. Auch bei der Verteilung der Bewerber(innen) auf die Studienorte wird auf die Durchschnittsnote zurückgegriffen. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, wird der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt.

Der Nachweis der Umstände, die zu einer Leistungsbeeinträchtigung geführt haben (z. B. monatelanger Krankenhausaufenthalt), reicht für die Begründung eines Antrages allein nicht aus. Vielmehr muss zusätzlich nachgewiesen werden, wie sich die Umstände auf die Durchschnittsnote ausgewirkt haben.

Zum Nachweis des Leistungsabfalls müssen Sie beglaubigte Kopien Ihrer Schulzeugnisse beifügen. In der Regel muss als weiterer Nachweis ein **Gutachten** der Schule (nicht einzelner Lehrerinnen oder Lehrer) beigebracht werden. Denn nur die Schule kann beurteilen, ob und in welchem Umfang sich die belastenden Umstände auf Ihre schulischen Leistungen ausgewirkt haben. Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit Ihre Schule es noch vor Bewerbungsschluss erstellen kann. Welchen Inhalt das **Schulgutachten** haben muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, bestimmen die nebenstehend abgedruckten Grundsätze. Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Auf ein Schulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, es zu erstellen. Beispiel: Sie haben die Schule nur kurze Zeit besucht, so dass diese außerstande ist, die Auswirkungen des Antragsgrundes zu beurteilen.

In diesem Fall kommt das Gutachten einer sowohl pädagogisch als auch psychologisch ausgebildeten sachverständigen Person in Betracht, das Sie sich auf eigene Kosten beschaffen müssen. Die Gutachterin bzw. der Gutachter muss sowohl eine pädagogische Ausbildung (z. B. durch Ablegung beider Lehramtsprüfungen) als auch eine psychologische Ausbildung (z. B. als Diplompsychologin/Diplompsychologe) erfolgreich abgeschlossen haben; der schulpsychologische Dienst kann Ihnen möglicherweise helfen, eine solche Person zu finden. Legen Sie der Gutachterin/dem Gutachter eine Mitteilung der Schule darüber vor, dass sie die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb kein Schulgutachten erstellen konnte.

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss die Gutachterin/der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in den Ergebnissen nachvollziehbar darstellen. Das Gutachten muss schließlich die genaue Durchschnittsnote bzw. Punktzahl nennen, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre. Beachten Sie: Sie müssen

Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sollen folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten beachtet werden:

1. *Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z. B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.*
2. *Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:*
 - a) *Eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;*
 - b) *die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;*
 - c) *die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte;*
 - d) *eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf.*
3. *Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, welche bessere Note bzw. höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre.*

Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende bessere Durchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl ist anzugeben.
4. *Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden.*

Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit der bescheinigten Noten- bzw. Punktzahlbandbreite steigen.
5. *Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden.*

Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten; außerdem müssen Sie die Mitteilung der Schule darüber, dass sie kein Schulgutachten erstellen konnte, beifügen.

Begründete Anträge

Folgende in der eigenen Person liegende, nicht selbst zu vertretende Gründe, die die Bewerberin oder den Bewerber daran gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, können beispielhaft berücksichtigt werden:

1. Besondere soziale Umstände

- 1.1 Besondere gesundheitliche Umstände
 - 1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten)
 - 1.1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)
 - 1.1.3 Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummern 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst (fachärztliches Gutachten)
 - 1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)
 - 1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)
- 1.2 Besondere wirtschaftliche Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)
- 1.3 Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)

2. Besondere familiäre Umstände

- 2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden der Kinder)
- 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit)
- 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden der Geschwister)
- 2.4 Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der

Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand)

- 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern)
 - 2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)
- #### **3. Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes)**
- #### **4. Sonstige vergleichbare besondere Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)**

Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen kann ein ausgleichender Nachteil grundsätzlich nicht bejaht werden:

zu 2.6

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb, ohne dass eine Notlage hierzu gezwungen hat,
- Krankheit der Eltern,
- Verlust eines Elternteils oder eines anderen nahen Verwandten vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern nicht Fallgruppe 2.4 gegeben,
- Zerwürfnis der Eltern oder Scheidung der Eltern,
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

zu 4.

In den folgenden Fällen kann ein ausgleichender Nachteil grundsätzlich nicht bejaht werden:

- Behauptete Benachteiligung wegen des Besuchs eines Gymnasiums eines bestimmten Typs oder der Ablegung einer Nichtschülerreifeprüfung,
- Behauptete Benachteiligung wegen der Ablegung des Abiturs in einem Land mit Zentralabitur,
- Besuch einer Schule, in der schlechte räumliche Verhältnisse oder Lehrermangel herrschten,
- Behauptung, durch ungerechte Beurteilung benachteiligt worden zu sein,
- Krankheit in der Abiturprüfung,
- weiter und zeitraubender Schulweg,
- Teilnahme an einem Austauschprogramm,
- Mitarbeit in der Schülermitverwaltung.

Nachteilsausgleich

Verbesserung der Wartezeit

Im Rahmen der Auswahl nach Wartezeit kommt es auf die Anzahl der Halbjahre an, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) verstrichen sind. Es können jedoch Umstände vorliegen, die den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zugrunde gelegt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die voraussichtlich ohne die Verzögerungen erreicht worden wäre.

Beispiel: Claudia bewirbt sich zum Sommersemester 2007. Ihr Reifezeugnis datiert vom Mai 2005, so dass ihre Wartezeit drei Halbjahre beträgt. Sie weist jedoch nach, dass sie das 11. Schuljahr wegen Krankheit wiederholen musste. Ohne Wiederholung der Klasse 11 hätte sie ihre Reifeprüfung bereits im Mai 2004 abgelegt und somit eine Wartezeit von fünf Halbjahren vorzuweisen. Claudia wird deshalb mit einer Wartezeit von fünf Halbjahren an der Auswahl beteiligt. Falls zum Sommersemester 2007 die Auswahlgrenze für den gewünschten Studiengang bei vier Halbjahren liegt, wird sie ausgewählt. Bildet sich die Auswahlgrenze aber bei sechs Halbjahren, kann sie trotz des Nachteilsausgleichs über die Wartezeitquote nicht zugelassen werden.

Auch hier gilt, wie bei der Verbesserung der Durchschnittsnote (siehe Seite 6), dass der Nachweis des Antragsgrundes (im Beispiel: Krankheit) für eine Anerkennung des Antrages allein nicht ausreicht. Deshalb müssen Sie zusätzlich nachweisen, dass sich durch den belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung verzögert hat. Diesen Nachweis können Sie durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege führen.

Begründete Anträge

Folgende in der eigenen Person liegende, nicht selbst zu vertretende Gründe, die die Bewerberin oder den Bewerber daran gehindert haben, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, können beispielhaft berücksichtigt werden: (Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege)

1. Besondere soziale Umstände

- 1.1 Besondere gesundheitliche Umstände
 - 1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht (fachärztliches Gutachten)
 - 1.1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)
 - 1.1.3 Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummern 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst (fachärztliches Gutachten)
 - 1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)

1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit (ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)

1.2 Besondere wirtschaftliche Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)

1.3 Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)

2. Besondere familiäre Umstände

2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder während der Schulzeit (Geburtsurkunden der Kinder)

2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der eigenen Schulzeit (Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit)

2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der eigenen Schulzeit (Geburtsurkunden der Geschwister)

2.4 Verlust eines Elternteils oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand)

2.5 Mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern)

2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen; in Betracht kommen z.B. folgende besondere familiäre Umstände: Bewerberin oder Bewerber hatte schon früher das gewünschte Studium angestrebt und nachweislich darauf hingearbeitet. Die Ausbildung musste aber mit Rücksicht auf besondere familiäre Verpflichtungen zurückgestellt werden, beispielsweise weil eigene minderjährige Kinder zu betreuen waren oder weil Berufstätigkeit erforderlich war, um dadurch das Studium des Ehegatten ohne Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung zu finanzieren)

3. Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer

(Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes)

4. Sonstige vergleichbare besondere Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)

Unbegründete Anträge

In dem folgenden Fall kann ein auszugleichender Nachteil grundsätzlich nicht bejaht werden:

zu 4.

– Teilnahme an einem Austauschprogramm.